

SG_GERICHTE BZ.2002.44 vom 23. Februar 2005

SG Gerichte, 2005-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_BZ.2002.44

FR: SG_GERICHTE BZ.2002.44 du 23 février 2005

IT: SG_GERICHTE BZ.2002.44 del 23 febbraio 2005

Regeste

Art. 58 OR (SR 220) und Art. 679 (SR 210) ZGB. Im Frühling 1999 rutschte der Hang bergseits der Einfamilienhäuser der Kläger ab. Die Hauseigentümer sehen die Ursache des Hangrutsches in einer gebrochenen Wasserleitung der Beklagten und machen gestützt auf Art. 58 OR sowie Art. 679 ZGB Schadenersatz geltend. Die Beklagte verweist demgegenüber auf die damaligen starken Regenfälle. Zu prüfen war daher im Rahmen der Anspruchsvoraussetzungen besonders die Frage der Kausalität, welche verneint worden ist (Kantonsgericht, 23. Februar 2005, BZ.2002.44).

Volltext

St.Gallen Kantonsgericht Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) 23.02.2005 BZ.2002.44

Art. 58 OR (SR 220) und Art. 679 (SR 210) ZGB. Im Frühling 1999 rutschte der Hang bergseits der Einfamilienhäuser der Kläger ab. Die Hauseigentümer sehen die Ursache des Hangrutsches in einer gebrochenen Wasserleitung der Beklagten und machen gestützt auf Art. 58 OR sowie Art. 679 ZGB Schadenersatz geltend. Die Beklagte verweist demgegenüber auf die damaligen starken Regenfälle. Zu prüfen war daher im Rahmen der Anspruchsvoraussetzungen besonders die Frage der Kausalität, welche verneint worden ist (Kantonsgericht, 23. Februar 2005, BZ.2002.44).

St.Gallen Kantonsgericht Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) Saint-Gall Zivilkammern (inkl. Einzelrichter) San Gallo Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.